

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

11. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2016

Nummer 6 | Woche 19



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016 ..... Seite 3
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsperson und Stellvertreter  
in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben 2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan  
vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz..... Seite 4
- Stellenausschreibung ..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Flächennutzungsplan der Stadt Brück – 3. Änderung..... Seite 7
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow ..... Seite 9
- Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde ..... Seite 10
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Schulträgers und der Festlegung des Schulbezirks ..... Seite 12
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“..... Seite 13
- 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück ..... Seite 14
- Hausordnung des Naturbades Brück..... Seite 15

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- 1. Änderung der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung)..... Seite 16
- 1. Änderung der Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung)..... Seite 16
- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten  
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemegk..... Seite 17
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2008 Stadt Niemegk
  - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2008 Stadt Niemegk..... Seite 17
  - Entlastungsbeschluss 2008 Stadt Niemegk..... Seite 18
- Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Niemegk – Sondernutzungssatzung – ..... Seite 18
- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2008 Gemeinde Mühlenfließ
  - Beschluss geprüfte Jahresrechnung 2008 Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 22
  - Entlastungsbeschluss 2008 Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 22
- 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten  
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk  
über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung am 05.04.2016
  - Wirtschaftsplan 2015..... Seite 23
  - Wirtschaftsplan 2016..... Seite 24
  - 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk..... Seite 25
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ ..... Seite 25

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Beschluss-Nr. 73-13/16**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **26. April 2016** die

**Haushaltssatzung für die Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016**

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. April 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2016</b>
ordentlichen Erträge auf	8.080.520 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.159.320 EUR
außerordentlichen Erträge auf	103.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	103.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.682.120 EUR
Auszahlungen auf	7.715.590 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.187.520 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.011.790 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	494.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	369.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	334.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in

künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung vom 24.11.2015 gesondert festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	<b>2016</b>
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird:

- bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeitrages auf 200.000 EUR und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden vom Bürgermeister genehmigt.

6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden vom Bürgermeister genehmigt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

7, Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 26.04.2016



Beckendorf  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.04.2016 mit **Beschluss-Nr. 73-13/16 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2016** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Beckendorf  
Bürgermeister



**Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Nach Ablauf der Wahlperiode am 30.08.2016 ist die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark neu zu besetzen. Schiedsmann bzw. -frau und Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen, die sich um das Ehrenamt bewerben, müssen mindestens 25 Jahre alt sein und in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen.

Das Schreiben mit Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, derzeit ausgeübte Tätigkeit und Kurzdarstellung der Person

bitte bis zum 15. Juli 2016 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark senden.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben:

**„2. Abänderung und Erweiterung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 15.10.1993 für das Vorhaben Tontagebau Reetz“**

**der Firma Röben Klinkerwerk GmbH & Co. KG GmbH**

**AZ.: r 07-1.2-1-3**

wird auf der Grundlage der §§ 1, 10 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg)<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26, in 03046 Cottbus.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des bestehenden Tontagebaus Reetz um ca. 46,25 ha. Im Zuge der Erweiterung sollen auf einer Fläche von ca.

38,62 ha jährlich ca. 300.000 t Ton gewonnen werden. Die übrigen Flächen sind für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Betriebsflächen vorgesehen. Der geplante Abbau einschließlich seiner Rekultivierung wird einen Zeitraum von 29 Jahren umfassen. Bestandteil des Antrags ist ebenfalls die Umverlegung des vom Abbau betroffenen Mahlsdorfer Grabens in den Nordbereich der Rahmenbetriebsplanfläche. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten, u. a. sind die Schaffung eines Landschaftssees und die Anlage von Feuchtbiotopen vorgesehen, wird erwartet, dass ein attraktives Landschaftsbild entsteht, das sich in die Umgebung anpassen und die Erholungs- und Naturerlebnisqualität deutlich aufwerten wird.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Folgende Unterlagen wurden mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegt:

- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzfachlicher Beitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologische Gutachten
- Emissions- und Immissionsprognosen
- landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse

Von den im Antrag dargestellten Maßnahmen ist das Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark in den Gemarkungen Reetz und Reetzerhütten betroffen.

Der Rahmenbetriebsplan zum vorgenannten Vorhaben liegt

**vom 17.05.2016 bis 16.06.2016 (einschließlich)**

in der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, Bauamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- jeder, dessen Belange durch den Antrag berührt werden, Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhörungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
- rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

- bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 27a Verwaltungsgesetz werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü unter ‚Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren‘) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.



Beckendorf  
Bürgermeister

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 07])

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark schreibt ab sofort die Stelle als

### Amtsleiter/in Bauamt

zur Besetzung ab dem 01.02.2017

mit vorheriger Einarbeitung ab dem 01.08.2016 aus.

Die o. g. Stelle ist in Vollzeit neu zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen folgende Arbeitsbereiche:

- Anleitung und Führung der Mitarbeiter des Bauamtes (Tiefbau, Hochbau, Bauleitplanung, Bauunterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Gebäuden und Straßen, Beitragserhebung, Friedhofsverwaltung, Pflege der Grünanlagen)
- Anleitung und Führung der Mitarbeiter des Bauhofes, der Kläranlage und des Landschaftsparks
- Mitwirkung bei der Planung und Steuerung vorrangig investiver Baumaßnahmen
- Erarbeitung von Architekten-, Ingenieur- und Bauverträgen, Liefer- und Leistungsverträgen
- Bearbeitung von schwierigen baufachlichen Einzelfragen
- Erarbeitung von Satzungen z. B. Straßenausbaubeitragssatzung, Abwassergebührensatzungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium (Bachelor, FH, Diplom) möglichst Fachrichtung Bauingenieurwesen (auch vergleichbar) oder Befähigung für den gehobenen Dienst mit langjähriger Erfahrung in der Bauverwaltung oder vergleichbaren technischen Verwaltungsbereichen
- möglichst mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- möglichst Erfahrungen in einer Leitungstätigkeit
- Grundkenntnisse im Verwaltungsrecht und Haushaltsrecht
- umfassende tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse, insbesondere Baugesetzbuch, Brandenburg. Bauordnung, Vergaberecht, VOB, VOL, HOAI, BGB
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit und Eigeninitiative sowie sicheres Auftreten
- sicherer Umgang mit Standardsoftware
- Pkw-Führerschein
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen kommunaler Organe außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis zum 31.05.2016 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

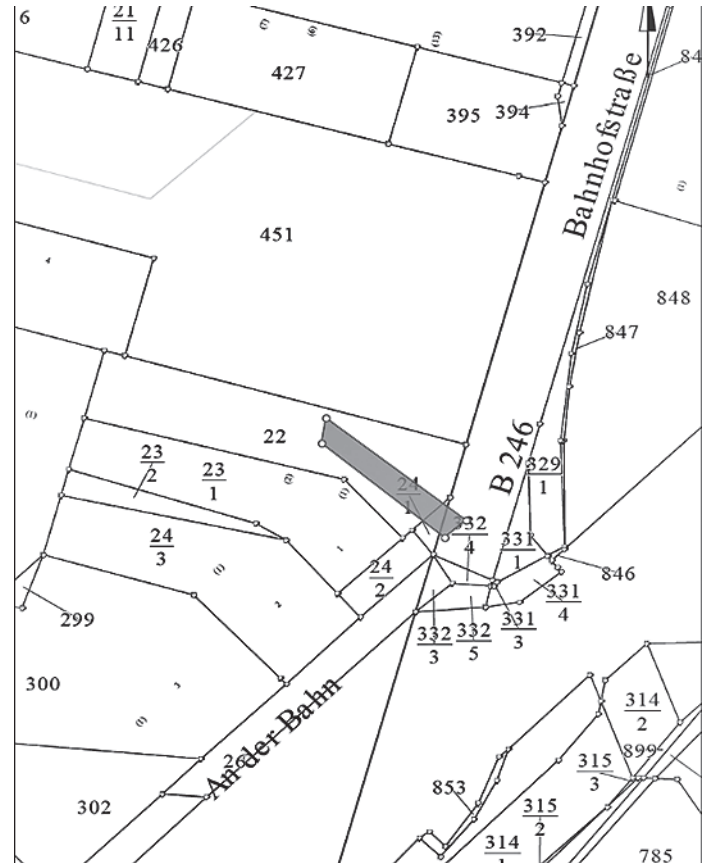
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat am 5. November 2015 in öffentlicher Sitzung die Einziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (Br-30-128/15):

**Ort:** Brück  
**Straße:** Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße  
**Straßennummer:** 122  
**Fläche:** ca. 150 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Gemarkung Brück,  
 Teilstück aus den Flurstücken  
 Flur 3, Flst. 332/2  
 Flur 5, Flst. 22  
 Flur 5, Flst. 24/1

Die Absicht der Einziehung wurde am 11. Dezember 2015 gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG ortsüblich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Einspruchsfrist sind keine Einwendungen eingegangen, so dass die Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.



Großmann  
 Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 5. November 2015 beschlossene Einziehung (Beschluss-Nr. Br-30-128/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann  
 Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Öffentliche Bekanntmachung  
zum Flächennutzungsplan der Stadt Brück – 3. Änderung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 1.10.2015 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück wurde mit Schreiben vom 18.3.2016, Az.: 01/16 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz genehmigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 11.4.2016

Großmann  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 1.10.2015 beschlossene und am 18.3.2016 genehmigte 3. Änderung FNP Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg / Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Planzeichnung



Abb. 1: Ausschnitt wirksamer FNP der Stadt Brück (M1:12.500)



Abb. 2: beabsichtigte Änderung FNP der Stadt Brück (M1:12.500)

Rechtsgrund

Baugesetzbuch  
Baugesetzbuch  
tember 2004 (B  
(BGBl. I S. 954)

Planzeichenver  
(PlanZV) vom 1  
Artikel 2 des Ge

beabsichtigt



Ausschnitt L

1.1 Bauflächen  
Art und Maß de

- Wohnba
- gemisch
- Sondert

1.2 Einrichtungen u  
öffentlichen und  
Spielanlage

- Flächen
- Öffentl
- Schulen
- Sozialer
- Gesund
- Sportlcl
- Kulturell
- Park / R
- Feuerw
- Spielpla
- Freibad

1.3 Flächen für den

- Bundes:
- sonstige
- Bahnan

1.6 Grünflächen (§ 5

- Grünfläc
- Spielpla

1.7 Wasserflächen (

- Wasserf

1.8 Flächen für die |

- Flächen
- Flächen

1.9 Flächen mit Nut  
schädliche Umw

- Grenze  
der Bah

1.10 Flächen für Me  
Boden und Na

- Umgren  
zur Pfl  
mit Num
- Linienh:  
Entwick  
mit Nun
- Rechts  
Ersatzn

3. Nachrichtliche Üt

- geschüt
- Naturde

4. Hinweise

- Altblag  
vorhanc
- Zugang



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 5. April 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Golzow“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Zur Gemeinde Golzow gehören die bewohnten Gemeindeteile Grüneiche, Lucksfleiß, Müggenburg und Hammerdamm.
- (3) Die Gemeinde Golzow gehört dem Amt Brück an.

### § 2

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz 1 genannten Einwohnerbeteiligungen regelt die von der Gemeindevertretung beschlossene Einwohnerbeteiligungssatzung (§ 13 Satz 3 BbgKVerf).
- (3) Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts zur förmlichen Einwohnerbeteiligung bleiben unberührt.

### § 3

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf)

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird die Möglichkeit einer Briefabstimmung in Bezug auf die Durchführung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids, deren Einzelheiten § 15 BbgKVerf näher regelt, ausgeschlossen.

### § 4

#### Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 5.000,- Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 Fall 2 BbgKVerf).

### § 5

#### Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung sowie im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf).  
Anzugeben sind:
  1. Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn sowie der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde hat.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

### § 6

#### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 8 volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow nach Maßgabe der in § 7 dieser Satzung enthaltenen Vorschriften öffentlich bekannt gemacht (§ 36 Abs. 1 BbgKVerf).

### § 7

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemeck herausgegeben und trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.
- (3) Die gemäß Absatz 2 vorgeschriebene Form kann durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ersetzt werden, wenn Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks sind (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt 21 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Diese Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften gemäß der in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht:
  - Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
  - vor dem Haus, Brandenburger Straße 20  
Gemeindeteil Grüneiche:
  - Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21  
Gemeindeteil Lucksfleiß:
  - Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)
- (5) Die bekannt zu machenden Schriftstücke sind spätestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme dieser Schriftstücke darf frühestens an dem Tag nach der Sitzung erfolgen. Sowohl der Tag des Anschlags als auch der Tag der Abnahme sind auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des zuständigen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, ist dies gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf nur dann beachtlich, wenn diese Verletzung – unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt – schriftlich binnen eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt wurden. Für die Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt Satz 1 nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 6 BbgKVerf).

**§ 8**

**Bedienstete der Gemeinde Golzow  
(§ 62 BbgKVerf)**

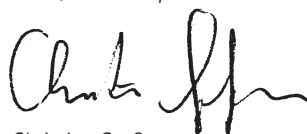
Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4. November 2014 beschlossen hat, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Brück, den 13. April 2016



Christian Großmann  
Amtdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow am 5.4.2016 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 13. April 2016

Großmann  
Amtdirektor



**Neufassung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Borkwalde**

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am 20. April 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung der Gemeinde  
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkwalde“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.
- (3) Die Gemeinde führt den Namenszusatz „Waldgemeinde“, der vor den Ortsnamen gestellt ist (§ 9 Abs. 5 BbgKVerf).

**§ 2**

**Förmliche Einwohnerbeteiligung  
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden gemäß § 13 Satz 3 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### § 3

#### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde (insbesondere Veräußerung und Erwerb von Vermögensgegenständen), über Beschaffungen sowie über die Vergaben öffentlicher Aufträge, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

### § 3a

#### **Mitwirkung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei Ausschreibungen und Vergaben**

Ausschreibungen und Vergaben, soweit sie nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung sind, sind in der vom Amt Brück ausgearbeiteten Textform der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister vor Veröffentlichung vorzulegen und von ihr/ihm zu bestätigen.

### § 4

#### **Mitteilungspflicht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 31, 43 BbgKVerf)**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§§ 31 Abs. 3, 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf).

Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist der / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### § 5

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 36, 44 BbgKVerf)**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkwalde nach § 6 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht (§§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf).

### § 6

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam

von der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtlicher Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Borkwalde, Astrid-Lindgren-Platz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Schriftstücke sind spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

### § 7

#### **Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden oder bereits behandelten Tagesordnungspunkten während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, einzusehen (§ 36 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (2) Beschlussvorlagen für die nächstfolgende öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung können zu den Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Jugendclub, Lehniner Straße 22 in Borkwalde eingesehen werden, soweit diese der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bereits zugestellt worden sind.
- (3) Alle Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse, mit Ausnahme der nicht öffentlich zu behandelnden, werden einschließlich der dazugehörigen Anlagen auf der Internetseite des Amtes Brück, [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de), veröffentlicht. Bei der Frist ist nach § 6 Abs. 5 Satz 1 dieser Hauptsatzung zu verfahren.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 8

**Bedienstete der Gemeinde Borkwalde  
(§ 62 BbgKVerf)**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 62 Abs. 1 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Gemeinde Borkwalde (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).
- (3) Den Gemeindebediensteten ist jeweils eine Stellenbeschreibung zu übergeben. Den Inhalt erstellt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / dem ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 9

**Veröffentlichung**

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie alle Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Borkwalde werden mit vollem Wortlaut auf der Internetseite [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) veröffentlicht.

§ 10

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 7. Oktober 2015 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 27. April 2016



Christian Großmann  
Amtsdirektor als  
Hauptverwaltungsbeamter

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkwalde am 20.4.2016 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 27.4.2016

Großmann  
Amtsdirektor



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabe des Schulträgers und der Festlegung des Schulbezirks**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 28. Mai 1999 zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, verabschiedet vom Landtag am 25. Juni 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) S. 2) i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 26]) wird mit Beschluss vom 29.02.2016 der Gemeinde Planebruch und mit Beschluss vom 05.04.2016 der Gemeinde Golzow folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten

**Gemeinde Planebruch** vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Ulf Dingelstaedt

und

**Gemeinde Golzow** als Träger der Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Ralf Werner

geschlossen.

§ 1

**Schulträgerschaft**

- (1) Die Gemeinde Golzow ist Schulträger und sorgt für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Grundschule als eigene Aufgabe.
- (2) Die Gemeinde Golzow übernimmt ab dem Schuljahr 2016/17 diese Aufgabe auch für Einschüler aus den **Ortsteilen Cammer und Dalmelang-Freienthal der Gemeinde Planebruch** (überschneidender Schulbezirk mit der Stadt Brück).

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**§ 2****Schulbezirk**

Die Gemeinde Planebruch ermächtigt die Gemeinde Golzow ihren Schulbezirk auf das Gebiet der Ortsteile Cammer und Damelang-Freienthal der Gemeinde Planebruch mittels Satzung zu erweitern.

**§ 3****Zuständige Stelle**

Zuständige Stelle im Sinne des § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG ist das Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück. Er bestimmt als öffentliche Stelle, die für Schulpflichtige im Überschneidungsgebiet zuständige Schule.

**§ 4****Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Planebruch leistet an die Gemeinde Golzow einen Schulkostenbeitrag gemäß der Bestimmungen des § 116 BbgSchulG.

**§ 5****Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

**§ 6****Laufzeit**


- (1) Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.
- (2) Wichtige Gründe für die Kündigung sind insbesondere:
  - neue Gesetze und Verordnungen mit Auswirkungen auf diese Vereinbarung,
  - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

Planebruch, den 12. April 2016

Golzow, den 12. April 2016

  
 Ulf Dingelstaedt  
 ehrenamtlicher Bürgermeister der  
 Gemeinde Planebruch

  
 Ralf Werner  
 ehrenamtlicher Bürgermeister der  
 Gemeinde Golzow

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in den Gemeindevertretersitzungen der Gemeinde Planebruch am 29.02.2016 sowie der Gemeinde Golzow am 05.04.2016 beschlossene „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Schulträgers und der Festlegung des Schulbezirks“ wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem „Flämingboten“, öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 15. April 2016

Großmann  
 Amtsdirektor



**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.03.16 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014, Beschluss Nr. 01/03-2016
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014 Beschluss Nr.02/03-2016
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014, Beschluss Nr. 03/03-2016
- Wirtschaftsplan 2016, Beschluss Nr. 04/03-2016
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 05/03-2016

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 09.05.2016 bis 18.05.2016 jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetall“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 11.04.16

gez. Großmann  
 Vorstandsvorsteher



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück**

**Artikel 1**

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, zuletzt geändert am 29.04.2015, wird wie folgt geändert:

**§ 2**

	Einzelkarte	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	2,00 €	40,00 €
Erwachsene	3,00 €	70,00 €
<u>Familienkarten</u>		
Familientageskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	9,00 €	
<u>Familien-Saisonkarten:</u>		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
<u>Zehnerkarten:</u>		
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		16,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		24,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
<u>Kindergartengruppen:</u> (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück <u>Grundschule Brück:</u>	2,00 €	

VHG bis 13.30 Uhr (innere Verrechnung)	2,00 €
Ferienspiele	2,00 €
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	2,00 €

<u>Oberschule Brück:</u>	
Sportunterricht (innere Verrechnung)	2,00 €
Schulische Veranstaltungen	2,00 €

<u>Schwimmunterricht</u>	
10 Zeiteinheiten à 45 Minuten	85,00 €

<u>Schwimmstufen:</u>	
Abnahme	10,00 €
Aushändigung Ausweis	1,50 €
Aushändigung Aufnäher	1,50 €

<u>Leihgebühr Sonnenschirme</u>	
je Sonnenschirm	1,00 €

Beim Verlassen des Naturbades verlieren die Einzelkarten ihre Gültigkeit.  
Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt.  
Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

**Artikel 2**

Die 7. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 29.04.2016

  
Christian Großmann  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Hausordnung des Naturbades Brück****Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung an.**

1. Das im Bad beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzusetzen und anzuwenden. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.  
Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtung hat der Verursacher den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich.
4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, das Maniküren und das Pediküren nicht gestattet.
5. Im Bad ist von allen Badegästen Badekleidung zu tragen.
6. Das Springen vom Beckenrand ist nur im Schwimmerbereich von den Steganlagen gestattet.
7. Die Sprunganlage ist während des öffentlichen Bades nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals zu benutzen. Sie ist auch nur zu dem vorgesehenen Zweck zu betreten. Während des Sprungbetriebes bitte nicht in den Eintauchsektor einschwimmen!
8. Aus Gründen der Sicherheit unserer Gäste bitten wir, erkannte Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
9. Bei Gewitter und starkem Regen ist zum eigenen Schutz das Baden untersagt.
10. Das Baden im alkoholisierten Zustand ist verboten.
11. Jedem ist mit Respekt zu begegnen. Sämtliche Belästigungen sind nicht erlaubt.
12. Das Naturbad Brück wird als Sommerbad betrieben. Badesaison ist in der Regel von Juni bis September.  
Das Naturbad Brück bleibt bei einer Luft- oder Wassertemperatur von unter 18 Grad Celsius geschlossen.  
Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten obliegt es dem Betreiber die Öffnungszeit tageweise zu verkürzen bzw. die Badesaison vorzeitig zu beenden.  
  
Das Bad ist in der Regel  
Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,  
Sonnabend und Sonntag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,  
und in den Sommerferien täglich 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.  
  
Einlass- und Kassenschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Bad. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Rettungsschwimmer/innen gern zur Verfügung.

Brück, den 29.04.2016

Großmann  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## 1. Änderung der Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer Sitzung am 15.03.2016 auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) die folgende Änderungssatzung der Chronistensatzung vom 15.04.2014 beschlossen.

### Artikel 1

Die Satzung über die Berufung und Arbeit der Ortschronisten der Stadt Niemegk (Chronistensatzung), beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.04.2014, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 16. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2


§ 2 Abs. 5 wird um Satz 3 und 4 ergänzt:

„Hierzu zählt die Herausgabe des jährlichen Heimatkalenders der Stadt Niemegk. Der redaktionelle Entwurf des Heimatkalenders wird der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor Publizierung zur Freigabe vorgelegt.“

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 05.04.2016



Hemmerling  
Amtsdirektor

## 1. Änderung der Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer Sitzung am 15.03.2016 auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) die nachfolgende Änderungssatzung der Veranstaltungssatzung vom 21. Mai 2013 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung) beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 21. Mai 2013, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 12. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Städtische Festveranstaltungen nach dieser Satzung sind das Stadtfest, das Kinderfest, das Drachenfest und der Weihnachtsmarkt.“

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 08.04.2016



Hemmerling  
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

## 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Stadt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat in ihrer Sitzung am 15.03.2016 auf Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ vom 09.06.2015 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ der Stadt Niemegk, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 17.07.2015, Nr. 7, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks laut Grundbuch in der Stadt Niemegk ist.

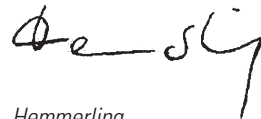
§ 5 der Umlagesatz in Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Nuthe-Nieplitz“	0,000744 € je m <sup>2</sup>
„Plane-Buckau“	0,000625 € je m <sup>2</sup> .

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Niemegk, den 08.04.2016



Hemmerling  
Amtdirektor

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat in ihrer 8. Sitzung am 15.03.2016 den folgenden Beschluss Nr. 55/SVV gefasst.


Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

### Stimmverteilung:

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	7	7	0	0

Niemegk, 15.03.2016



Dr. Linthe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Niemeck

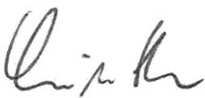
Die Stadtverordnetenversammlung Niemeck hat in ihrer 8. Sitzung am 15.03.2016 den folgenden Beschluss Nr. 56/SVV gefasst.

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	7	7	0	0

Niemeck, 15.03.2016



Dr. Linthe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Ehrenamtlicher Bürgermeister


## Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2016 gefassten Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 der Stadt Niemeck sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 05.04.2016



Hemmerling  
Amtsdirektor

## Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Niemeck – Sondernutzungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I [Nr. 29], S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I [Nr. 26], S. 1388) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemeck in ihrer Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

im Gebiet der Stadt Niemeck einschließlich der Gemeindeteile Hohenwerbig und Lühnsdorf.

- (2) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen (z.B. Kulturveranstaltungen, Märkte, Stadt-/Dorffeste), welche die Stadt und ihre Gemeindeteile selbst durchführen.

### § 2

#### Straßengebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von an einer öffentlichen Straße gelegenen Grundstücke dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

- (3) Nichtanlieger dürfen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung nur im Rahmen dieser Satzung nach Genehmigung nutzen.
- (4) Regenentwässerungsanlagen (z.B. Mulden) und Bäume dürfen für Sondernutzungen, wie z.B. das Anbringen und Aufstellen von Plakaten nicht genutzt werden.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis als Sondernutzung bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlichtschächte, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen;
  - b) Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten;
  - c) Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Ausverkäufe) sowie für die Anlagen für Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen;
  - d) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt;
  - e) das Abstellen von Mülltonnen und Behältnissen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sowie für gewerbliche Abfallentsorgung (Altkleider- und Schrottsammlung), der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages, sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Stadt oder in ihrem Auftrag;
  - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind jedoch dann nicht zulässig oder werden unzulässig, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs einschränkt oder gefährdet oder wenn Beschädigungen der Straße drohen. Die Erlaubnisfreiheit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem eine erteilte Erlaubnis entzogen wird.
- (3) Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst werden, unterliegen nicht dieser Satzung.

### § 4

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung zählen insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauzäunen, Bagerüsten, das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub; das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung), sofern diese Arbeiten nicht dem § 3 Nr. 3 zuzuordnen sind;
  - b) das Aufstellen von Containern;
  - c) die Herstellung von Baustellenzufahrten;
  - d) Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegungen von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen;
  - e) das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern, das Aufstellen von Reklametafeln;

- f) das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen, wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Werbung und das dauerhafte Abstellen von Anhängern mit oder ohne Werbung;
  - g) das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen;
  - h) das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten, Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen, Displays und Postablagekästen;
  - i) das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken;
  - j) Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, (Markttag) kulturelle Veranstaltungen;
  - k) das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1, d) genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke sowie Schrott über den in § 3 Abs. 1, a) genannten Zeitraum hinaus;
  - l) das Aufstellen und der Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder Tafeln (auch für Wahlen) an Straßenlaternen ist nur in folgenden Straßen erlaubt: Wittenberger Straße, der Großstraße, Belziger Straße, der Bahnhofstraße sowie der Lindenstraße.

### § 5

#### Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Erlaubnisansprüche sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amt Niemeck zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text). Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben, bei Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern und Reklametafeln ist ein Muster abzugeben.
- (3) Ist bei der Sondernutzung mit einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs zu rechnen oder mit der Beschädigung der Straße, des Weges oder Platzes, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen usw. Rechnung getragen wird.

### § 6

#### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst hat und dem die Ausübung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. Es können auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen usw. oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - a) dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen Gründen erforderlich ist oder wird oder
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- (6) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch das Amt Niemeck werden andere nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art nicht ersetzt (vgl. §§ 45 Abs. 6 und 46 Abs. 7 Nr. 8 StVO, §§ 54 und 55 Brandenburgische Bauordnung).

### § 7

#### Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung aller Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung besteht. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### § 8

#### Gebührensätze und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind in der als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentabelle festgelegt. Die Bemessung richtet sich nach der beanspruchten öffentlichen Verkehrsfläche. Jeder angefangene Quadratmeter zählt als voller Quadratmeter. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (3) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts bedarf.
- (5) Das Recht der Stadt, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach § 9 bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

### § 9

#### Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebühr befreit sind
  - a) die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Städte, Gemeinden, Kreise und Ämter sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
  - b) politische Parteien und Wählergruppen im Sinn der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

des Landes Brandenburg zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg und

- c) der/die Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung von Gebühren kann ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden.
- (3) Gebühren werden ganz oder teilweise nicht erhoben für:
  - a) Sondernutzungen, die allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen;
  - b) Sondernutzungen durch Werbung für kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des kulturellen Lebens und für Veranstaltungen zur Heimatpflege;
  - c) Sondernutzung durch Werbung zum Standortmarketing der Region;
  - d) Fahrradständer,
  - e) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung sowie Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden.
- (4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

### § 10

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller/Erlaubnisnehmer
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger
  - c) als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers/Erlaubnisnehmers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 11

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Feststellung durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 12

#### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung bzw. anteilige Rückerstattung der im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren. Zuviel entrichtete Gebühren werden jedoch nur erstattet, wenn der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
- (3) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf und tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Die Stadt/Behörde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wie-

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

derherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsfläche überzeugt hat.

**§ 13**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 5 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestatteten Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 5 trotz erloschener oder widerrufenen Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

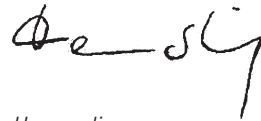
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe von 2.500 € geahndet werden.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 08.04.2016



Hemmerling  
 Amtsdirektor

**Anlage – Gebührentabelle zur Sondernutzungssatzung der Stadt Niemegk**

Die Bemessungseinheit „m<sup>2</sup>“ bezieht sich auf die Grundfläche der genutzten öffentlichen Fläche. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr/Tag
<b>1</b>	<b>Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial</b>	
1.1	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten und Materiallagerungen	0,50 €/m <sup>2</sup>
1.2	Container	0,50 €/m <sup>3</sup>
1.3	Baustellenzufahrten	0,50 €/m <sup>2</sup>
1.4	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlichen begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,50 €/m <sup>2</sup>
<b>2</b>	<b>Werbung</b>	
2.1	Werbung für gewerbliche Veranstaltungen durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,50 €/Stück
2.2	Werbung für kulturelle Veranstaltungen (Heimatfest, Musik, Tanz, Sport usw.) durch Plakate, Werbeschilder oder Zettel, Flugblätter, Reklametafeln	0,10 €/Stück
2.3	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	0,50 €/m <sup>2</sup>
2.4	Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger (nur für Werbezwecke)	5,00 €/m <sup>2</sup>
<b>3</b>	<b>Anbieten von Waren und Dienstleistungen</b>	
3.1	Postablagekästen	0,10 €/Stück
3.2	Anlässlich von Festen und Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	1,00 €/m <sup>2</sup>
3.3	Nutzung des Marktplatzes für Markt	gemäß Marktordnung
<b>4</b>	<b>Lagerung</b>	
4.1	Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke sowie Schrott (außer am Vortag und Abholtag), Heizmaterial/Brennstoffe	1,00 €/m <sup>2</sup>
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>	
5.1	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	nach Einzelfall in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

### Beschluss der Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgenden Beschluss Nr. 30/GVMü gefasst.

Die Gemeinde Mühlenfließ beschließt die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 06.04.2016



Augustin  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Mühlenfließ  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

### Beschluss der Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgenden Beschluss Nr. 31/GVMü gefasst.

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2008.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:				
Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	JA	NEIN	Enthaltung
11	10	10	0	0

Niemegk, 06.04.2016



Augustin  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Mühlenfließ  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

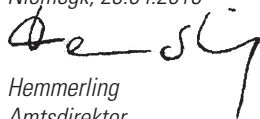
### Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Gemeindevertreterversammlung am 06.04.2016 gefassten Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 der Gemeinde Mühlenfließ sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 26.04.2016



Hemmerling  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ in der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 auf Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ vom 22.06.2015 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 22.06.2015, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ am 17.07.2015, Nr. 7, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks laut Grundbuch in der Gemeinde Mühlenfließ ist.“

§ 5 der Umlagesatz in Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Nuthe-Nieplitz“	0,000744 € je m <sup>2</sup>
„Plane-Buckau“	0,000625 € je m <sup>2</sup> .

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Niemeck, den 26.04.2016



Hemmerling  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung am 05.04.2016

### Wirtschaftsplan 2015

#### A. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.04.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1 Es betragen:

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	758.000 €
die Aufwendungen	706.000 €
der Jahresgewinn	52.000 €
der Jahresverlust	0 €

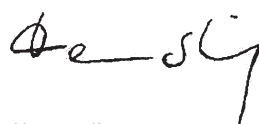
#### 1.2 im Finanzplan Mittelzufluss/Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit	166.500 €
aus der Investitionstätigkeit	-87.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	-88.500 €

#### 2 Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
die Verbandsumlage	0 €

Niemeck, 13.04.2016



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Wirtschaftsplan 2016  
Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV**

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.01.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

<b>1.0. Es betragen:</b>	T€
1.1. <u>im Erfolgsplan:</u>	
die Erträge	740.850
die Aufwendungen	714.650
der Jahresgewinn	26.200
der Jahresverlust	0
1.2. <u>im Finanzplan</u>	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	137.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-51.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-98.000

<b>2.0 Es werden festgesetzt:</b>	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Niemegk, den 13.04.2016



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 05.04.2016**

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten Großstraße 6 in 14823 Niemegk öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine informelle Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller zum Verband gehörenden Ortsteile.

**2. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2015**

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2015 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

**3. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2016**

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist der Wirtschaftsplan 2016 nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote öffentlich bekannt zu machen. Hierbei erfolgt ausschließlich die Bekanntmachung der Festsetzungen.

**4. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 01.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015 ist die 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote öffentlich bekannt zu machen.

Niemegk, 13.04.2016



Hemmerling  
Verbandsvorsteher



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (Entwurf vom 30.03.2016)

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 05. April 2016 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12. September 2011 beschlossen.

### Artikel 1 – Satzungsänderungen –

#### § 1

§ 1 Absatz 1 Punkt b) der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.11.2014 wird wie folgt neu formuliert:

„b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im Ortsteil Raben der Gemeinde Rabenstein/Fläming und“.

#### § 2

§ 4 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.11.2014 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalanschluss) im Verbandsgebiet

a) Grundgebühr	9,50 Euro
b) Mengengebühr	4,00 Euro

#### § 3

§ 5 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.11.2014 wird wie folgt neu formuliert:

Die folgenden Gebührensätze gelten für die rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

a) Grundgebühr – Abflusslose Sammelgrube	9,50 Euro
b) Mengengebühr – Abflusslose Sammelgrube	5,60 Euro
c) Mengengebühr – Klärschlamm aus Kleinkläranlage	70,00 Euro

#### § 4

§ 6 der Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.11.2014 wird wie folgt neu formuliert:

Abweichend von § 5 dieser Satzung gelten die folgenden Gebührensätze für die rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im Ortsteil Raben der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

a) Grundgebühr	9,50 Euro
b) Mengengebühr	5,40 Euro

### Artikel 2 – Inkrafttreten –

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung tritt zum 16. April 2016 in Kraft.

Niemeck, 13.04.2016



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2016** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.03.16 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2014, Beschluss Nr. 01/03-2016
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014, Beschluss Nr.02/03-2016
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014, Beschluss Nr. 03/03-2016
- Wirtschaftsplan 2016, Beschluss Nr. 04/03-2016
- Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 05/03-2016

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 09.05.2016 bis 18.05.2016 jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 11.04.16



gez. Großmann  
Verbandsvorsteher